

Satzung des Vereins Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Rehna.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister Schwerin erfolgte am 03.05.2018 unter der Nummer VR 4321.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

- (2) Der Verein kann seine Betreuungsleistungen ambulant, stationär und teilstationär erbringen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz" Rehna, Goethestraße 7, 19217 Rehna, mit seinen ambulanten, stationären und teilstationären Bereichen.

Der Verein hat am 01.10.1992 die Trägerschaft über das Jugendhilfezentrum übernommen..

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Es wird unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder entrichten einen Beitrag entsprechend § 5 der Satzung.
Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest.
- (3) Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).
Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 7 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Geschäftsführer.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Nicht mehr als 1/3 der Vorstandmitglieder (§ 26 BGB und auch § 27 Abs. 3 BGB) dürfen hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand arbeitet nach einer zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte werden einem Geschäftsführer übertragen.
Der Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderem Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Gebührenbefreiung
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz ab 1,5 Millionen €
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab 1,5 Millionen €
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre zwei Kassenprüfer. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten schriftlich Bericht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

Sie können unabhängig von der Jahresprüfung unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtszeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehna die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.